

**Strafrechtliche Abhandlungen**

---

**Neue Folge · Band 154**

**Rücktritt im  
Vorbereitungsstadium**

**Von**

**Veronika Angerer**



**Duncker & Humblot · Berlin**

*Veronika Angerer* · Rücktritt im Vorbereitungsstadium

# Strafrechtliche Abhandlungen · Neue Folge

Begründet von Dr. Eberhard Schmidhäuser (†)

em. ord. Prof. der Rechte an der Universität Hamburg

Herausgegeben von Dr. Dr. h. c. (Breslau) Friedrich-Christian Schroeder

ord. Prof. der Rechte an der Universität Regensburg

in Zusammenarbeit mit den Strafrechtslehrern der deutschen Universitäten

**Band 154**

# Rücktritt im Vorbereitungsstadium

Von

Veronika Angerer



Duncker & Humblot · Berlin

Zur Aufnahme in die Reihe empfohlen von  
Professor Dr. Werner Beulke, Passau

Die Juristische Fakultät der Universität Passau hat diese Arbeit  
im Jahre 2003 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

D 739

Alle Rechte vorbehalten

© 2004 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme: Selignow Verlagsservice, Berlin  
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7271  
ISBN 3-428-11364-0

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☉

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl von Professor Dr. Werner Beulke. Sie wurde im Sommersemester 2003 von der Juristischen Fakultät der Universität Passau als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur sind bis Juni 2003 berücksichtigt.

Herzlich danken möchte ich meinem Doktorvater Professor Dr. Werner Beulke für das mir entgegengebrachte Vertrauen. Er hat die Untersuchung angeregt und mich bei der Erstellung der Arbeit stets unterstützt und gefördert. Zum Gelingen der Arbeit hat auch das konstruktive und kollegiale Klima an seinem Lehrstuhl beigetragen; meine Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin werde ich immer in guter Erinnerung behalten. Herrn Professor Dr. Martin Fincke danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens. Zum Dank verpflichtet bin ich auch Herrn Professor Dr. Dr. h. c. Friedrich-Christian Schroeder für die Aufnahme der Arbeit in die Reihe „Strafrechtliche Abhandlungen, Neue Folge“.

Dank gebührt auch vielen anderen, allen voran meinem Freund Dr. Eike Schröer für die zahlreichen Diskussionen und Anregungen sowie Rat und Tat, die mich immer wieder ein Stück vorangebracht haben. Seine Geduld und sein Zuspruch waren für die Entstehung dieser Arbeit unendlich wichtig. Ferner richtet sich mein besonderer Dank an meine und an seine Eltern für ihr Engagement beim Korrekturlesen und die vielen nützlichen Anmerkungen.

In Liebe und Dankbarkeit für die vielfältige und umfassende Unterstützung nicht nur in der Entstehungszeit dieser Arbeit, sondern während meiner gesamten Ausbildung widme ich diese Dissertation meinen Eltern Constanze und Hans Angerer.

Passau, im August 2003

*Veronika Angerer*



# Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	17
-----------------	----

## *1. Kapitel*

### **Abgrenzung Vorbereitung/Versuch** 21

A. Alleintäter .....	21
I. Grundsätze .....	21
II. Sonderfälle: Spreng- und Giftfallen und ähnliche Distanzdelikte .....	23
B. Mittelbarer Täter .....	27
C. Mittäter .....	29
D. Anstifter und Gehilfen .....	30

## *2. Kapitel*

### **Rücktritt im Vorbereitungsstadium und Begehung der Straftat unterbleibt – es kommt weder zum Versuch noch zur Vollendung** 31

A. Alleintäter .....	31
B. Mittelbarer Täter .....	32
C. Mittäter .....	33
D. Anstifter und Gehilfen .....	34

## *3. Kapitel*

### **Rücktritt im Vorbereitungsstadium und Straftat wird vollendet** 36

A. Alleintäter .....	36
I. Keine Zurechnung des vorzeitigen Erfolgeintritts? .....	40
II. Scheidet im Vorbereitungsstadium jegliche Vorsatzverantwortung aus? .....	44
III. Lösung über § 24 I 1 Alt. 1 StGB? – Rücktritt von der Vollendung? .....	48
IV. Konkurrenzlösung? .....	50

1. Darstellung .....	50
2. Kritik .....	51
V. Objektive Zurechnung .....	53
1. Eigenverantwortlich handelndes Opfer und dazwischentretende Dritte .....	53
a) Die Ansicht von Otto .....	53
b) Die herrschende Meinung .....	54
c) Stellungnahme und eigene Ansicht .....	55
2. Sonstige atypische Kausalverläufe? .....	59
3. Ergebnis .....	60
VI. Irrtum über den Kausalverlauf? .....	61
VII. Lösung über das Kriterium der Gefahrherrschaft? .....	63
1. Darstellung .....	63
2. Kritik .....	65
VIII. Zwischenergebnis .....	67
IX. Keine Vollendung ohne Versuch .....	68
1. Unabhängigkeit von der gesetzlichen Strafbarkeit des bloßen Versuchs .....	68
2. Die Konkurrenzlehre .....	69
3. Unwertabstufung von Versuch und Vollendung .....	70
4. Der Handlungsunwert .....	71
5. Originäre Begriffe des Vollendungsstatbestandes .....	76
6. Schaffung eines unerlaubten Risikos auch als Tatbestand des fahrlässigen Delikts .....	77
7. Zufallsargument .....	79
8. Kriminalpolitische Überlegungen .....	81
9. Rücktritt vor und nach Versuchsbeginn .....	83
10. Vergleich mit der actio libera in causa .....	86
11. Untragbare Konsequenz der gegenteiligen Ansicht: „gespaltener Versuchsbegriff“ .....	87
12. Ergebnis .....	87
X. Vorsatz im Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens .....	87
1. Vorsatzloses Ansetzen .....	88
a) Darstellung .....	88
b) Kritik .....	89
2. „Unbewusstes Ansetzen“ .....	91
a) Darstellung .....	91
b) Kritik .....	92
3. Vorsätzliches Ansetzen .....	94
XI. Hat der im Vorbereitungsstadium Zurücktretende Vorsatz im Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens? .....	96
1. Fallgruppe 1: Objektiv und subjektiv optimale Rettungshandlung .....	98
2. Fallgruppe 2: Nur subjektiv optimale Rettungshandlung .....	98
3. Fallgruppe 3: Halbherzige Rettungshandlung .....	99
a) Hat der Zurücktretende überhaupt Rettungsabsicht? .....	100
b) Rettungsabsicht und Vorsatz hinsichtlich des Deliktserfolges? .....	100
c) Gefahrverneinung und (irrationale) Zuversicht .....	105
d) Besondere Hemmschwelle? .....	106
e) Vergleich mit halbherzigen Verhinderungsbemühungen vor oder während der Tathandlung .....	107

f) Vergleich mit den Handlungsanforderungen beim Unterlassen .....	109
g) Vergleich mit dem Gehilfen .....	110
h) Der umgekehrte Fall .....	111
i) Das kriminalpolitische Argument .....	111
j) Ergebnis .....	112
k) Mögliche Einwände .....	112
4. Fallgruppe 4: Äußere Umstände hindern den Täter an der optimalen Ret- tungshandlung .....	115
XII. Ergebnis .....	117
B. Mittelbarer Täter .....	119
I. Grundsätze .....	119
II. Einwirken auf den irrenden Tatmittler .....	122
C. Mittäter .....	125
I. Kausaler Tatbeitrag und Strafbarkeit wegen vollendeter Tat? .....	131
1. Darstellung .....	131
2. Kritik .....	133
II. Lösung de lege ferenda bzw. Rechtsfolgenlösung? .....	135
1. Darstellung .....	135
2. Kritik .....	136
III. Konkurrenzlösung? .....	137
1. Darstellung .....	137
2. Kritik .....	138
IV. Notwendigkeit einer Plangemeinschaft bei der Tatausführung? .....	139
1. Bedeutung des gemeinsamen Tatentschlusses für die mittäterschaftliche Zu- rechnung .....	139
2. Genügt die Plangemeinschaft im Vorbereitungsstadium? .....	141
a) Plangemeinschaft bei der Tatausführung .....	142
aa) Darstellung .....	142
bb) Kritik .....	144
b) Ausdrückliche Abstandnahme von der Mittäterschaft .....	145
c) Differenzierende Ansicht .....	149
aa) Darstellung .....	149
bb) Kritik .....	151
(1) Der Vergleich mit der Alleintäterschaft .....	151
(2) Die vier Fallgruppen .....	152
d) Tatplan im Vorbereitungsstadium genügt .....	155
e) Sonderfall sukzessive Mittäterschaft? .....	161
f) Erneute Entschlussfassung .....	165
V. Tatherrschaft und Täterwille .....	165
VI. Objektive Zurechnung .....	171
VII. Tatvorsatz .....	173
1. Irrtum über den Kausalverlauf? .....	174
2. Lösung über das Kriterium der Gefahrherrschaft? .....	176
a) Darstellung .....	176
b) Kritik .....	178

3. Vergleich mit dem agent provocateur? .....	179
a) Darstellung .....	179
b) Kritik .....	182
4. Die subjektive Bereitschaft jedes Einzelnen der Beteiligten .....	184
a) Darstellung .....	184
b) Kritik .....	186
VIII. Vorsatzproblematik und eigene Ansicht .....	188
1. Zeitpunkt des Vorsatzes .....	188
2. Wann hat der im Vorbereitungsstadium Zurücktretende Vorsatz? .....	190
3. Vergleich mit subjektiven Merkmalen .....	192
4. Unterschied zum Tatplan im Ausführungsstadium .....	195
5. Sonderfall: Vermeintliches Umstimmen? .....	196
6. Sonderfall: Sukzessive Mittäterschaft? .....	199
7. Mögliche Einwände gegen die hier vorgeschlagene Lösung .....	200
IX. Ergebnis .....	201
D. Anstifter und Gehilfen .....	205
I. Besondere Lösungen für die Anstiftung? .....	206
1. Die Ansicht von Puppe und Jakobs .....	206
2. Abstiftung/Umstiftung .....	207
3. Ergebnis .....	208
II. Kausalität .....	209
1. Kausalitätserfordernis auch bei der Beihilfe .....	209
2. Straflosigkeit bei fehlender Kausalität .....	210
3. Rückgängigmachung des Tatbeitrags, vor allem bei psychischer Mitwirkung .....	211
a) Anstiftung .....	212
b) Beihilfe .....	214
III. Strafbarkeit bei fortwirkendem Tatbeitrag? .....	216
IV. Objektive Zurechnung .....	219
V. Irrtum über den Kausalverlauf? .....	222
VI. Lösung über das Kriterium der Gefahrherrschaft? .....	223
VII. Agent provocateur .....	223
VIII. Eigene Lösung .....	225
1. Zeitpunkt des Vorsatzes .....	225
2. Wann hat der im Vorbereitungsstadium Zurücktretende Vorsatz? .....	230
3. Sonderfall: Vorübergehendes Umstimmen des Täters zur Tataufgabe? .....	232
4. Sonderfall: Vermeintliches Umstimmen des Täters zur Tataufgabe? .....	235
IX. Ergebnis .....	237

#### *4. Kapitel*

<b>Rücktritt im Vorbereitungsstadium und Straftat wird versucht</b>	<b>240</b>
A. Alleintäter .....	240
B. Mittelbarer Täter .....	243

Inhaltsverzeichnis	11
C. Mittäter .....	244
D. Anstifter und Gehilfen .....	247

*5. Kapitel*

<b>Schlussbemerkung</b>	250
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	254
<b>Sachverzeichnis</b> .....	266

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
ähnl.	ähnlich
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGSt	Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen
Bespr.	Besprechung
betr.	betreffend
Bd.	Band
BGBI	Bundesgesetzblatt (Teil, Seite)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BT	Besonderer Teil
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache (Legislaturperiode, Nummer)
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
E 1962	Entwurf eines Strafgesetzbuches (BT-Drucks. IV/650), 1962
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
Einl.	Einleitung
Erg.	Ergebnis
evtl.	eventuell

f.	folgende(r)
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GrS	Großer Senat für Strafsachen
GS	Gedächtnisschrift, Gedenkschrift
h. A.	herrschende Ansicht
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
i. e. S.	im engeren Sinn
incl.	inclusive
insbes.	insbesondere
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne der (des)
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. w. S.	im weiteren Sinn
JA	Juristische Arbeitsblätter
JA-R	JA-Rechtsprechungs-Report
JBl	Juristische Blätter
JK	Jura-Karteikarten
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KJ	Kritische Justiz
krit.	kritisch
L	Lernbogen der Juristischen Schulung (JuS)
Lb	Lehrbuch
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LK-	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch ( <i>-Bearbeiter</i> )
LM	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes im Nachschlagewerk von Lindenmaier, Möhring u. a.
m.	mit
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MDR/D [H]	Rechtsprechung des BGH in MDR bei <i>Dallinger [Holtz]</i>
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

n. F.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK-	Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch ( <i>-Bearbeiter</i> )
Nr.	Nummer
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
o.	oben
OGHSt	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Straf- und Strafvorfahrensrecht (zitiert nach Paragraphen und Seite)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
Rs	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RuP	Recht und Politik
RÜ	Zeitschrift Rechtsprechungsübersicht
S.	Satz, Seite
s.	siehe
s. a.	siehe auch
SchlHA	Schleswig-Holsteinische Anzeigen
SK-	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch ( <i>-Bearbeiter</i> )
s. o.	siehe oben
sog.	so genannte(r)
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
str.	strittig
StraFo	Strafverteidiger-Forum
StrÄndG	Gesetz zur Änderung des Strafrechts
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StV	Strafverteidiger
s. u.	siehe unten
u.	unten, und
u. a.	unter anderem, und andere
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
v.	vom, von
v. a.	vor allem
Var.	Variante
vert.	vertiefend
vgl.	vergleiche

VRS	Verkehrsrechts-Sammlung (Band, Seite)
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	zum Teil
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend



## Einleitung

Die Beantwortung der Frage, wie ein Rücktritt im Vorbereitungsstadium strafrechtlich zu beurteilen ist, erscheint auf den ersten Blick sehr einfach. Das Vorbereitungsstadium ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, straflos; dann müsste der Täter, der im Vorbereitungsstadium zurücktritt, erst recht straflos sein. Dem ist jedoch nicht so.

So ergibt sich bei mehreren Beteiligten zum Beispiel dann ein Problem, wenn die Tat gegen den Willen eines Beteiligten von den anderen vollendet wird oder zumindest in das Versuchsstadium gelangt.<sup>1</sup> Ob der im Vorbereitungsstadium Zurücktretende in diesem Fall strafbar ist oder ob er straffrei ausgehen kann, ist umstritten. Falls die grundsätzliche Möglichkeit der Straffreiheit bejaht wird, ist ferner ungeklärt, was der im Vorbereitungsstadium zurücktretende Beteiligte tun muss, um Straffreiheit zu erlangen. Dabei reicht die Breite der insoweit denkbaren, für die Straffreiheit erforderlichen Handlungen von der bloßen inneren Tataufgabe bis hin zu der Forderung, dass der Zurücktretende den Taterfolg wirklich verhindert.

Zudem kann es bei mehreren Beteiligten vorkommen, dass einer von ihnen seinen Tatbeitrag bereits vollständig im Vorfeld erbracht hat, in einem Zeitpunkt also, in dem sich die Tat – bei Mittätern jedenfalls unter Zugrundelegung der herrschenden Gesamtlösung – noch nicht im Versuchsstadium befindet; auch hier können die Tatbeiträge noch im straflosen Vorbereitungsstadium zurückgenommen werden. Bei der Anstiftung ist die vollständige Leistung des Tatbeitrags vor Versuchsbeginn sogar der Regelfall, da sich die Beteiligung des Anstifters zumeist auf das bloße Hervorrufen des Tatentschlusses beim Haupttäter beschränkt. Aber auch bei Beihilfe und Mittäterschaft (hier strittig) werden die Tatbeiträge oftmals schon im Vorbereitungsstadium erbracht, so dass sich die Frage nach der Möglichkeit eines Rücktritts vor Versuchsbeginn stellt, wenn der entsprechende Beteiligte die Tat aufgibt.

Schwierigkeiten bereitet der Rücktritt vor Versuchsbeginn aber nicht nur beim Mitwirken mehrerer Personen; nur auf den ersten Blick einfacher gestaltet sich die Problematik beim Alleintäter, der die von ihm in Aussicht genommene Straftat noch vor Versuchsbeginn aufgibt.<sup>2</sup> Auch beim Alleintäter gibt es nämlich Konstellationen, in denen er bereits im Vorbereitungsstadium alles zur Tatbestandsverwirklichung getan, dabei jedoch noch nicht die Schwelle zum Versuch überschritten hat,

---

<sup>1</sup> Vgl. *Wessels/Beulke*, AT Rn. 650.

<sup>2</sup> Nach *Eisele* ZStW 112 (2000) S. 745, 747 bereitet der Rücktritt des Alleintäters im Vorbereitungsstadium keine ernsthaften Schwierigkeiten. Dabei übersieht *Eisele* jedoch wesentliche Probleme.

weil er das Geschehen noch nicht aus seinem Herrschaftsbereich entlassen hat und das Opfer auch noch nicht unmittelbar gefährdet ist; tritt er nun zurück, ist die Rechtslage umstritten: Wie zum Beispiel ist die Strafbarkeit eines Alleintäters zu beurteilen, der von Dritten daran gehindert wird, seine abgeschlossenen Vorbereitungshandlungen wieder rückgängig zu machen?

Dieser kurze Problemaufriss zeigt, dass der Rücktritt im Vorbereitungsstadium im Strafrecht von großer praktischer Bedeutung ist und zugleich ein heftig umstrittenes Thema darstellt. Dies vor allem deshalb, weil eine umfassende gesetzliche Regelung fehlt. § 31 StGB kommt nur für den Sonderfall zur Anwendung, dass ein Versuch der Beteiligung an einem Verbrechen nach § 30 StGB und damit eine selbstständig unter Strafe gestellte Vorbereitungshandlung vorliegt. Für die Vielzahl der Fälle steht jedoch keine gesetzliche Regelung zur Verfügung, die Voraussetzungen und Folgen eines Rücktritts im Vorbereitungsstadium regelt. Vor allem ist § 24 StGB nicht direkt anwendbar, da diese Vorschrift nur den Rücktritt vom Versuch, nicht aber den Rücktritt im Vorbereitungsstadium betrifft.<sup>3</sup> Fälle, bei denen es im Zeitpunkt des Rücktritts zu einem strafbaren Versuch noch gar nicht gekommen ist, liegen außerhalb des Regelbereichs von § 24 StGB.

Im Folgenden soll es also darum gehen, dass der Täter vor Versuchsbeginn, also bereits im Vorbereitungsstadium, von seinem Vorhaben Abstand nimmt. Um die Unterscheidung zwischen Rücktritt vom Versuch nach § 24 StGB und Rücktritt im Vorbereitungsstadium besser herauszustellen, wird verschiedentlich vorgeschlagen, im Vorbereitungsstadium nicht von „Rücktritt“, sondern von „Abstandnahme von der Tat“ zu sprechen.<sup>4</sup> Diese Differenzierung ist jedoch rein terminologischer Natur und auch nicht überzeugend, da selbst § 31 StGB von „Rücktritt“ spricht und es bei § 31 StGB gerade um einen Sonderfall des Rücktritts im Vorbereitungsstadium geht. Deshalb soll hier im Folgenden weiterhin von „Rücktritt“ die Rede sein.

Die Rechtsprechung lässt zum Rücktritt im Vorbereitungsstadium bislang keine klare Linie erkennen,<sup>5</sup> was wohl nicht zuletzt in der fehlenden gesetzlichen Regelung seinen Grund hat. Auch in der Literatur ist die Problematik noch weitgehend ungeklärt; eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung fehlt. Die einschlägigen Monographien und Aufsätze behandeln die Thematik des Rücktritts im Vorbereitungsstadium nur ausschnittsweise. Zudem gehen die Ansichten schon im Grundsätzlichen und nicht nur in den Ergebnissen auseinander.<sup>6</sup> Durch diese Arbeit soll nun eine einheitliche Lösung gefunden werden, die auf alle Fälle anwendbar ist.

<sup>3</sup> Vgl. nur *Wessels/Beulke*, AT Rn. 650; *Tröndle/Fischer* § 24 Rn. 3.

<sup>4</sup> *Eisele* ZStW 112 (2000) S. 745.

<sup>5</sup> Vgl. nur RGSt 20, 259 ff.; 47, 358 ff.; 54, 177 ff.; 55, 105 ff.; BGHSt 4, 200 ff.; 28, 346 ff.; 37, 289 ff.; 39, 236 ff.; BGH NJW 1951, 410; 1956, 30f.; BGH GA 1974, 243 f.; BGH NSZ 1994, 29f.; 1999, 449 ff.; BGH VRS Bd. 101 (2001) S. 113 f.; OLG Köln JR 1980, 422 f.

<sup>6</sup> *Backmann* JuS 1981, 336 ff.; *Beulke* JR 1980, 423 ff.; *Bottke*, Rücktritt vom Versuch der Beteiligung nach § 31 StGB, 1980; *Eisele* ZStW 112 (2000) S. 745 ff.; *Gores*, Der Rücktritt des Tatbeteiligten, 1982; *Grünwald*, Welzel-FS S. 701 ff.; *Haft* JA 1979, 306 ff.; *Hauf* NSZ 1994,

Hierbei wird zunächst zu überlegen sein, welche Schlüsse aus der Vorschrift für den Rücktritt vom Versuch (§ 24 StGB) für den Rücktritt im Vorbereitungsstadium zu ziehen sind, ob zum Beispiel eine analoge Anwendung möglich ist oder ob darüber hinausgehende Rücktrittsmöglichkeiten bestehen können, so dass § 24 StGB nur eine Untergrenze darstellt. Dies wird an den jeweils relevanten Stellen diskutiert werden. Da die Rücktrittsregeln, wie bereits erwähnt, nicht direkt anwendbar sind, muss in den Fällen des Rücktritts im Vorbereitungsstadium auf die strafrechtlichen Grundstrukturen zurückgegriffen werden: Die Lösung ist über die allgemeinen Zurechnungs- und Teilnahmeregeln zu suchen. Aus diesem Grund soll im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen auch zwischen den verschiedenen Beteiligungsformen unterschieden werden. Anders als man zunächst meint, ist das Thema damit nicht nur ein Einzelaspekt im Allgemeinen Teil des Strafrechts, es ist mit beinahe allen Grundfragen verknüpft.

Auf zwei Dinge ist vorab noch hinzuweisen: Zum einen wird im Folgenden nicht das Vergessen der Tat oder das versehentliche Verhindern des nach wie vor erstrebten Erfolges, sondern nur der bewusste und vorsätzliche Verzicht auf den Taterfolg behandelt. Dem Rücktritt muss eine Entscheidung für das Rechtsgut zugrunde liegen, der Rücktritt kann nur vorsätzlich erfolgen.<sup>7</sup> Zum anderen darf der Rücktritt im Vorbereitungsstadium nicht mit dem antizipierten Rücktritt verwechselt werden. Beim antizipierten Rücktritt ist die Verhinderungshandlung von vornherein geplant, die Tathandlung ist schon im Ansatz mit einer Maßnahme absichtlicher Taterfolgsverhinderung verbunden. Demgegenüber erfolgt bei der hier zu erörternden Problematik, dem Rücktritt im Vorbereitungsstadium, der Rücktritt zwar noch vor Versuchsbeginn, jedoch erst nach einer uneingeschränkt auf den Deliktserfolg gerichteten Handlung oder Planung; das Rücktrittsverhalten folgt dem eigentlichen auf die Tat bezogenen Verhalten nach. Von einem antizipierten Rücktritt spricht man zum Beispiel, wenn der Täter bereits bei der Brandlegung plant, den Brand wieder zu löschen, bzw. bereits vor der Brandlegung die Hausbewohner gewarnt hat oder wenn er bei einer Giftbeibringung dem Gift ein Brechmittel beigemischt hat.<sup>8</sup> Dagegen entfaltet der Täter bei dem hier behandelten Rücktritt im Vorbereitungsstadium erst nach der gefahrschaffenden Handlung eine mehr oder weniger erfolgreiche Gegenaktivität. Kennzeichen des Rücktritts im Vorbereitungsstadium ist also, dass ein ir-

---

263 ff.; *Herzberg*, Spendel-FS S. 203 ff.; *Küper*, Versuchsbeginn und Mittäterschaft, 1978; *Lenckner*, Gallas-FS S. 281 ff.; *Muñoz-Conde* GA 1973, 33 ff.; *Otto* JA 1980, 707 ff.; *Puppe* NSZ 1991, 571 ff.; *Roxin*, Lenckner-FS S. 267 ff.; v. *Scheurl*, Rücktritt vom Versuch und Tatbeteiligung mehrerer, 1972; *Schliebitz*, Die Erfolgzurechnung beim „misslungenen“ Rücktritt, 2002; *Valdágua* ZStW 98 (1986) S. 839 ff.; *Vogler* ZStW 98 (1986) S. 331 ff.; *Walter*, Der Rücktritt vom Versuch als Ausdruck des Bewährungsgedankens im zurechnenden Strafrecht, 1980.

<sup>7</sup> Zum Vorsatzerfordernis bei § 24 StGB: *Schmidhäuser*, Lb AT 15/90; *SK-Rudolphi* § 24 Rn. 27; *LK-Vogler*, 10. Aufl., § 24 Rn. 76.

<sup>8</sup> Ausführlich zum antizipierten Rücktritt vgl. *Herzberg* NJW 1989, 862, 867 ff.; *Fedders* S. 13 ff.; *Puppe* NSZ 1984, 488 ff.; *Jakobs* ZStW 104 (1992) S. 82, 95 f.; *Müssig* JR 2001, 228, 230 f.